

Regierungsratsbeschluss

vom 27. November 2007

Nr. 2007/1989

Teilrevision des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG)

Stellungnahme des Regierungsrates zum Änderungsantrag der Justizkommission vom 8. November 2007 (RG 142/2007)

1. Feststellungen

Die Justizkommission hat an ihrer Sitzung vom 8. November 2007 die obgenannte Vorlage des Regierungsrates (RRB Nr. 2007/1555 vom 11. September 2007) behandelt. Dem Beschlussesentwurf hat sie mit fünf Änderungsanträgen zugestimmt. Die Änderungsanträge der Justizkommission lauten:

1.1 § 25^{bis} soll gestrichen werden.

1.2 Die Änderung zu § 33 Absatz 2 wird abgelehnt.

1.3 Die Änderung zu § 36 Absatz 2 wird abgelehnt.

1.4 § 50^{bis} soll gestrichen werden.

1.5 § 68 Absatz 2 soll lauten (letzter Satz streichen):

² Genügt die Beschwerdeschrift den Anforderungen nicht, so ist eine angemessene Frist zur Verbesserung anzusetzen unter Androhung des Nichteintretens im Unterlassungsfalle.

2. Erwägungen

2.1 Dem Antrag der Justizkommission auf Streichung von § 25^{bis} (s. oben Ziffer 1.1.) kann nicht zugestimmt werden: Mit § 25^{bis} soll der Grundsatz von Treu und Glauben, der als allgemeiner Verfassungsgrundsatz (Art. 5 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, BV, SR 101) in der ganzen Rechtsordnung gilt, auch für das Verfahren vor den Solothurner Verwaltungsbehörden gesetzlich verankert werden. Das Verhalten wider Treu und Glauben und der Missbrauch prozessualer Rechte im Verfahren ist zum Glück nicht alltäglich, kann aber vorkommen (z.B.: querulatorische Rechtsschriften; Stellen unzählig vieler Beweisanträge zwecks Verfahrensverzögerung; Ablehnungsbegehren gegen alle oder viele Angestellten einer Behörde). Mit Absatz 2 soll solches Verhalten sanktioniert werden können. Die dagegen vorgebrachten Bedenken sind unbegründet: Die im Gesetzestext verwendeten Begriffe sind nicht neu und (zu) unbestimmt, sondern finden sich auch in anderen Verfahrensgesetzen.

So ermöglichen es Artikel 60 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG)¹ und Artikel 32 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG)² u.a. die mutwillige Prozessführung zu sanktionieren. Auch ist eine Partei, der aufgrund von § 25^{bis} Kosten auferlegt werden, nicht schutzlos. Sie kann die Verfügung, mit der ihr Kosten auferlegt werden, mittels Beschwerde an die nächste Beschwerdeinstanz weiterziehen und von dieser überprüfen lassen.

- 2.2 Auch dem Antrag der Justizkommission, die Änderung zu § 33 Absatz 2 sei abzulehnen (s. oben Ziffer 1.2.), kann nicht zugestimmt werden, ebenso nicht dem (im Ergebnis) analogen Antrag zu § 68 Absatz 2 (s. oben Ziffer 1.5.): Genügt eine Beschwerde den gesetzlichen Anforderungen (§ 33 Abs. 1 und § 68 Abs. 1) nicht, so ist nach dem geltenden Recht (§ 33 Abs. 2 und § 68 Abs. 2) eine angemessene Frist zur Verbesserung anzusetzen. Daran soll nicht gerüttelt werden. In diesen Fällen soll auch künftig eine angemessene Frist, die den konkreten Umständen Rechnung trägt, zur Verbesserung angesetzt werden. Diese Frist zur Verbesserung soll hingegen nach dem Vorschlag des Regierungsrates in der Regel nicht mehr erstreckt werden dürfen. Dieser Vorschlag verfolgt das Ziel, die Verfahrensökonomie zu erhöhen und die Mittel zur Verfahrensbeschleunigung auszubauen. Diesem Ziel ist im öffentlichen Vernehmlassungsverfahren fast ausnahmslos zugestimmt worden. Die breite Öffentlichkeit wünscht also schnellere Verfahren. Dem ist zu folgen. Der Regierungsrat hat den Bedenken, die gegen die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Neuregelung der Beschwerde- und Begründungsfristen (Ausgestaltung der Begründungsfrist als gesetzliche Frist, die nicht erstreckbar ist) geäußert wurden, Rechnung getragen. Er hat die von verschiedenen Vernehmlassern als zu starr empfundene Neuregelung zugunsten einer neuen und flexibleren Lösung aufgegeben. Diese neu vorgeschlagene Lösung, wonach die Frist zur Verbesserung in der Regel nicht erstreckt werden darf (§ 33 Abs. 2 und § 68 Abs. 2 gemäss dem regierungsrätlichen Beschlussesentwurf), dient einerseits dem anvisierten Ziel und lässt andererseits, weil von dieser Regel in besonderen Ausnahmefällen abgewichen werden kann, auch Raum für begründete Ausnahmen (z.B.: Nachweis, dass der Beschwerdeführer infolge Unfall, Krankheit oder höherer Gewalt nicht in der Lage war, die Frist zur Verbesserung einzuhalten; Nachweis, dass sämtliche Parteien im Verfahren willens sind, ausserhalb des Verfahrens Verhandlungen zu führen und dass ein allfälliger Vergleich den Rückzug der Beschwerde zur Folge hätte). An dieser ausgewogenen Lösung, die keinerlei Abstriche am berechtigten Rechtsschutz beinhaltet, wird festgehalten.
- 2.3 Dem Antrag der Justizkommission, die Änderung zu § 36 Absatz 2 sei abzulehnen (s. oben Ziffer 1.3.), wird nicht zugestimmt: Wie bereits in der regierungsrätlichen Botschaft (RRB 2007/1555, S.13, oben) ausgeführt, soll einer Beschwerde, wenn sie aussichtslos (offensichtlich unbegründet) ist, von der verfügenden Behörde die aufschiebende Wirkung entzogen werden können. Die Fälle, in denen eine Beschwerde (offensichtlich) aussichtslos ist, sind zwar nicht alltäglich, kommen aber vor (z.B.: In einem Baugesuchsverfahren für einen Umbau eines Wohnhauses erhebt ein Nachbar eine Einsprache, die sich nicht gegen den Umbau richtet, sondern gegen einen nicht Gegenstand des Baugesuches bildende Mauer/Einfriedigung, die bereits früher bewilligt wurde; in einem

¹ SR 172.021.

² SR 173.110.

Gestaltungsplanverfahren für eine Überbauung erhebt eine klar nichtlegitimierte Person, die über 2 km vom Plangebiet entfernt wohnt, Einsprache; querulatorische Einsprache / Beschwerde, die allein aus Verzögerungsgründen erfolgt). Dass in solchen (offensichtlich) aussichtslosen Fällen einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen werden kann, ist richtig. Um klarzustellen, dass dies nur bei offensichtlicher Aussichtslosigkeit möglich sein soll, modifiziert der Regierungsrat seinen Antrag wie folgt:

§ 36 Absatz 2 soll lauten:

²Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Dringlichkeit **oder offensichtlicher Aussichtslosigkeit**, kann die verfügende oder entscheidende Behörde die Verfügung oder den Entscheid sofort in Kraft setzen.

- 2.4 Nicht zugestimmt werden kann auch dem Antrag der Justizkommission auf Streichung von § 50^{bis} (s. oben Ziffer 1.4.): Der neue § 50^{bis}, der eine namhafte durchschnittliche Beschleunigung der Verfahren zur Folge haben wird, ist im öffentlichen Vernehmlassungsverfahren gut aufgenommen worden. Lediglich ein Vernehmlasser (SP) hat sich dagegen ausgesprochen. Deshalb und aus den in der Botschaft (RRB Nr. 2007/1555, S. 15) ausgeführten Gründen wird an dieser Bestimmung festgehalten.

3. **Beschluss**

- 3.1 Den Änderungsanträgen (Ziffer 1.1 bis 1.5) der Justizkommission vom 8. November 2007 wird nicht zugestimmt.

- 3.2 Der Antrag des Regierungsrates zu § 36 Absatz 2 wird wie folgt modifiziert:

§ 36 Absatz 2 soll lauten:

²Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Dringlichkeit **oder offensichtlicher Aussichtslosigkeit**, kann die verfügende oder entscheidende Behörde die Verfügung oder den Entscheid sofort in Kraft setzen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage

Änderungsantrag JUKO vom 8. November 2007

Verteiler

Regierungsrat (6)
Bau- und Justizdepartement
Rechtsdienst Justiz (FF, 3)
Justizkommission (16)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat